

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2020/67](#) «Frühförderung von verhaltensauffälligen Kindern mit sozialem und emotionalem Förderbedarf»
2020/67

vom 15. Oktober 2024

1. Text des Postulats

Am 30. Januar 2020 reichte Caroline Mall das Postulat 2020/67 «Frühförderung von verhaltensauffälligen Kindern mit sozialem und emotionalem Förderbedarf» ein, welches vom Landrat am 11. Februar 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Zahl der Vorfälle mit verhaltensauffälligen Kindern ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Recherchen zeigen, dass heute bereits etwa ein Fünftel aller Schüler im Kindergarten und in der Primarschule sehr anspruchsvoll zu unterrichten sind. Schülerinnen und Schüler mit emotionalem und sozialem Förderbedarf gelten als besonders belastend im Klassenverbund.

Meist fängt das Problem von verhaltensauffälligen Kindern bereits im Kindergarten an und zieht sich über alle Schulstufen hinweg.

Das Stichwort «Inklusion» prägt unsere Bildungslandschaft. So sollen alle Kinder einen Platz in der Regelschule finden, unabhängig von einer Behinderung, einer Lernschwäche oder einer Verhaltensstörung. Die Öffentliche Schule soll allen gerecht werden. Dass diese Aufgabe die Gemeinden und Kantone sowie Lehrpersonal, HeilpädagogInnen, Schulleitungen, SchulsozialarbeiterInnen und Behörden an ihre Grenzen bringen, ist selbstredend. Für die betroffenen Kinder und die Regelschüler ist die Inklusion oft auch belastend.

Die Erwartungen an die Lehrermannschaft steigen unentwegt und es kommt nicht selten vor, dass Lehrpersonen ein Burnout erleiden oder ein Sabbatical in Anspruch nehmen müssen.

Mehr Heilpädagogen, mehr Spezialisten, mehr Sondersettings, mehr Geld und mehr Ressourcen – ist das die Zukunft unserer Bildungslandschaft?

Ideologische Leerläufe in der Bildungslandschaft gilt es zu vermeiden; vielmehr müssen wir nach pragmatischen Lösungen Ausschau halten und gerade verhaltensauffällige Kinder möglichst früh fördern.

In diesem Zusammenhang lade ich den Regierungsrat ein, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche aufzeigt, wie verhaltensauffällige Kinder mit sozialem und emotionalem Förderbedarf möglichst früh erfasst und gefördert werden können, dies unter Einbezug der Erziehungsberechtigten.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Eine Definition von Verhaltensstörungen und Verhaltensauffälligkeiten sowie deren Ursachen und Ausprägungen werden im Kapitel 2.1 dargelegt. Im darauffolgenden Kapitel 2.2 werden die konkreten Massnahmen und Angebote sowie die noch in Entwicklung befindlichen Projekte des Kantons Basel-Landschaft beleuchtet. Im abschliessenden Kapitel 2.3 dieser Vorlage wird ein Fazit in Bezug auf das Engagement des Kantons Basel-Landschaft zur Prävention und Förderung von Kleinkindern mit Verhaltensauffälligkeiten gezogen.

2.1 Familien brauchen Unterstützung

Verhaltensstörungen und Verhaltensauffälligkeiten werden aus der Perspektive der Sonderpädagogik wie folgt definiert: «Verhaltensstörungen sind Störungen im Person-Umwelt-Bezug. Sie treten in sozialen Systemen auf und äussern sich bei Kindern und Jugendlichen in Form von Verhaltensauffälligkeiten als Beeinträchtigungen des Verhaltens und Erlebens, welche problematische Folgen für die betroffenen Personen selbst und/oder ihr Umfeld nach sich ziehen. Dabei bedürfen überdauernde, verfestigte Verhaltensauffälligkeiten besonderer pädagogischer und gegebenenfalls auch therapeutischer Unterstützungsmassnahmen.»¹

Dieser Definition liegt die Haltung zugrunde, dass Verhaltensauffälligkeiten und -störungen immer im Kontakt zwischen dem betreffenden Kind und anderen Menschen beziehungsweise der Situation auftreten. Verhaltensauffälligkeiten können verschiedene Ausprägungen haben und sich externalisierend (z.B. aggressives Verhalten) oder internalisierend (z.B. Überängstlichkeit, Kontaktverminderung) äussern. Nicht hinter jedem störenden Verhalten steckt eine Störung. Gerade bei kleinen Kindern gehört unangemessenes Verhalten in einem gewissen Ausmass zur normalen Entwicklung. In der Regel fallen in Kindergarten und Schule insbesondere diejenigen Kinder auf, welche unangemessenes Verhalten externalisierend zeigen. Internalisierende Verhaltensauffälligkeiten wie Angststörungen oder Depression sind jedoch gemäss der aktuellen Studienlage² weit verbreiteter. Der Bedarf für frühe Erfassung und Prävention besteht für diese Kinder genauso.

Verhaltensauffälligkeiten werden also als Interaktionsphänomen zwischen Person und Situation verstanden. Die Ursachen für Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern sind vielschichtig. Das Kind reagiert auf Rahmenbedingungen und Erfahrungen. Dabei spielen seitens des Kindes auch biologische Faktoren, Umweltfaktoren und gewisse genetische Eigenschaften eine Rolle. Der massgebende Faktor für die Entwicklung des Kindes ist das familiäre Umfeld. Eltern sind heute mit mehrfachen Herausforderungen konfrontiert, die sich belastend auf das innerfamiliäre Klima auswirken können. Davon betroffen sind Eltern aller sozialen Schichten. Viele Eltern betrachten den Erziehungsstil ihrer Eltern und Grosseltern als (zumindest teilweise) überholt, sind aber verunsichert, da es eine Vielzahl von unterschiedlichen Erziehungsstilen gibt. Familien, dabei insbesondere grossmehrerlich die Mütter, müssen darüber hinaus Berufstätigkeit und Familienarbeit parallel organisieren, oftmals in Abwesenheit eines sozialen (Unterstützungs-)Netzes und familiärer Vorbilder. Kommen noch finanzielle, krankheitsbedingte oder migrationsbedingte Belastungen hinzu, bleibt den Eltern wenig Kapazität dafür, ihren Kindern stets ein ideales Entwicklungsumfeld zu bieten. Den betroffenen Kindern fehlen verlässliche, angemessen agierende Vorbilder. Diese Belastungen erschweren den Kindern ein situationsadäquates Verhalten. Familien mit kleinen Kindern, insbesondere Familien, die mehrfachen Belastungen ausgesetzt sind, bedürfen Beratung und Unterstützung durch adäquate Angebote der Frühen Förderung.

¹ Stein, Roland (2022): Grundwissen Verhaltensstörungen, S. 12

² Stein, Roland und Müller, Thomas (Hrsg.) (2018): Inklusion im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, S.35

Die Gruppe der Kinder, die im Kindergarten oder in der Schule gemäss §§ 43–46 Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) und §§ 5–22 Verordnung Sonderpädagogik (Vo SoPä, [SGS 640.71](#)) Spezielle Förderung erhalten (z.B. integrative Spezielle Förderung, Deutsch als Zweitsprache oder Logopädie), ist im Kanton Basel-Landschaft sehr heterogen. Medizinisch-therapeutische und pädagogisch-therapeutische Abklärungen wie auch eine Analyse der Familiensituation sind miteinzubeziehen, um einem Kind Verhaltensauffälligkeiten zuzuschreiben. Fachlich offen ist die Frage, ob Verhaltensauffälligkeiten tatsächlich zugenommen haben oder ob die Zunahme bei der Wahrnehmung und den Diagnosen liegt. Letztere sind im Kanton Basel-Landschaft gemäss den dem Amt für Volksschulen vorliegenden Indikationen deutlich gestiegen.

2.2 Was macht der Kanton BL zur Reduktion der Problematik?

Im Folgenden werden der aktuelle Versorgungsstand bezüglich bedarfsgerechter Früher Förderung inklusive der Entwicklungsschritte der letzten Jahre, des erkannten Handlungsbedarfs sowie der aktuell noch in Entwicklung befindlichen Projekte des Kantons Basel-Landschaft aufgezeigt.

Konzept Frühe Förderung BL – Evaluation und daraus abgeleitete Empfehlungen: Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf in diesem Bereich erkannt und 2016 die Erarbeitung des Konzepts Frühe Förderung BL beauftragt. Im November 2020 wurde das Konzept [«Frühe Förderung Kanton Basel-Landschaft – Bessere Startchancen für alle Kinder»](#) mit der Zielsetzung veröffentlicht, allen Baselbieter Kindern gerechtere Startchancen ins Leben zu bieten und die Familie als wichtigsten Ort der Frühen Förderung zu stärken. Gemeinsam mit den Gemeinden und privaten Organisationen sollen die Familien unterstützt werden. Das Konzept Frühe Förderung zeigt Handlungsfelder auf, klärt Zuständigkeiten und bündelt Angebote des Kantons zur Verbesserung der Situation von Familien mit Kindern im Vorschulalter.

Die Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) evaluierte das Konzept im Jahr 2022. Diese attestiert in ihrem [Evaluationsbericht](#)³ vom April 2023 dem Kanton die Schaffung eines umfassenden Rahmens mit klaren Zielen und Handlungsfeldern für den Frühbereich. Es wurden neue Massnahmen implementiert, welche den Zugang aller Familien mit kleinen Kindern zu einer Palette an bedarfsorientierten und niederschweligen Angeboten verbessern. Darüber hinaus wurden im Konzept Frühe Förderung Projekte und Massnahmen initiiert, die zur Chancengerechtigkeit für kleine Kinder aus belasteten Familien oder zur Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen beitragen.

Die Evaluation des Konzepts Frühe Förderung zeigt aber auch, dass eine strategische Steuerung der verschiedenen Angebote, Massnahmen und Projekte sowie die Sicherstellung eines Grundangebots für alle Familien im Kanton noch nicht gewährleistet ist. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel stehen aktuell weder von den Gemeinden noch vom Kanton zur Verfügung. Genau dieses Grundangebot für alle Familien im Kanton und eine klare strategische Ausrichtung und Koordination der Massnahmen im Frühbereich sind aber zentral, um auch schwer erreichbare Familien mit Unterstützungsbedarf zu erreichen, problematische Entwicklungen früh zu erkennen und möglichst aufzufangen.

Auf der Basis der Ergebnisse lassen sich laut Evaluationsbericht der FHNW verschiedene Empfehlungen zur Optimierung der Zielerreichung sowie zur Weiterentwicklung von Massnahmen in den entsprechenden Handlungsfeldern ableiten⁴. Besonders hervorzuheben im Rahmen der Postulats-Beantwortung sind folgende Empfehlungen aus dem Evaluationsbericht (zusammengefasst):

- *Empfehlung 2: Informationen für Eltern zielgruppengerecht gestalten*
Informationen müssen auch für Familien zugänglich sein, die schwer zu erreichen sind, allenfalls über wenig Kompetenzen in der Informationssuche verfügen oder bei denen sprachliche

³ Zusammenfassung im [Executive Summary](#)

⁴ [Evaluationsbericht](#) S. 50ff, [Executive Summary](#) S. 11ff

Barrieren bestehen. Entsprechend sollten Informationen in mehreren Sprachen vorliegen, auf dem Mobiltelefon verfügbar sein oder aber direkt von Fachpersonen vermittelt werden, mit denen die Eltern in Kontakt stehen. In Bezug auf den Zugang zu relevanten Informationen für Eltern haben sich die [parentu-App](#) und die Vermittlung von Informationen im Rahmen von persönlichen Kontakten zwischen Eltern und Fachpersonen aus dem Frühbereich (z.B. [Vitalina](#) oder [schritt:weise](#)) als vielversprechende und effektive Wege erwiesen. Hindernisse, die beim Zugang zu Informationen für einen Teil der Familien bestehen, können so ausgeglichen und Informationen gezielter – in der App regional, im Kontakt bedarfsbezogen – vermittelt werden.

- Empfehlung 5: Qualitativ gutes, bedarfsgerechtes und wohnortsnahes Grundangebot schaffen – Zugang zu spezialisierten Angeboten sicherstellen*

Die Evaluation zeigt, dass es eine Vielfalt an niederschweligen und spezialisierten Angeboten gibt, dass aber die Ausgestaltung des Angebots lokal sehr unterschiedlich ausfällt. Bisher scheint nicht sichergestellt, dass jede Gemeinde ein Minimal- oder Grundangebot zur Verfügung stellt, welches bezüglich Ausrichtung und Erreichbarkeit den Bedarfen aller Familien entspricht (z.B. qualitativ und quantitativ ausreichende Mütter-/Väterberatung). Familien sollten wohnortsnah ein Grundangebot an Beratung, Förderung, Betreuung und (Eltern-)Bildung mit bedarfsgerechten und familienfreundlichen Öffnungszeiten vorfinden. Neben dem Grundangebot sollten Familien zu spezialisierten Angeboten Zugang haben, z.B. zu aufsuchenden Familienprogrammen oder Beratung für Familien mit kleinen Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Da dieser Zugang wiederum vom Kenntnisstand der Eltern sowie den in den niederschweligen Angeboten tätigen Personen abhängt, sollten Letztere gut über spezialisierte Angebote informiert sein.
- Empfehlung 6: Regionale Vernetzung ausbauen und fördern – Familienzentren und die Mütter-/Väterberatung als tragende Angebote für die regionale Vernetzung stärken*

Die Verankerung und Verstetigung von intersektoralen Vernetzungsgefässen auf regionaler Ebene mit allen involvierten Akteurinnen und Akteuren aus dem administrativen (z.B. Gemeinden), dem medizinischen (z.B. Pädiaterinnen und Pädiater, Hebammen), dem psychosozialen (z.B. Mütter-/Väterberatung, Beratungsstellen) und dem Betreuungs- und Bildungsbereich (z.B. Kitas, Familienzentren, Spielgruppen) ist verstärkt und kontinuierlich zu fördern und auszubauen. Die Familienzentren sowie die Mütter-/Väterberatung können als niederschwellige Kontakt- und Anlaufstellen im Angebotsrepertoire der Frühen Förderung als lokale Drehscheiben vor Ort weiterentwickelt und gestärkt werden.
- Empfehlung 7: Lückenlose Betreuungskette auf- und ausbauen*

Aktuell ist die Kontinuität von Begleitung und Beratung von Schwangerschaft über Geburt und Wochenbettbetreuung bis zur Mütter-/Väterberatung und den vorschulischen Betreuungs- und Bildungsangeboten im Kanton nicht immer gewährleistet. Anzustreben sind hier möglichst gut koordinierte Übergänge zwischen verschiedenen Angeboten entlang der kindlichen Entwicklung, damit Familien mit kleinen Kindern eine kontinuierliche Unterstützung geboten wird, welche Übergänge nicht nur fallbezogen, sondern auch fallübergreifend und/oder fallunabhängig erleichtert und begleitet. Dies beinhaltet eine kontinuierliche Begleitung von Familien von der Schwangerschaft bis ins (Vor-)Schulalter nach deren Bedarf, in deren Rahmen vor allem die Rolle, Funktion und Ausgestaltung der Mütter-/Väterberatung als zentrales Angebot geklärt und harmonisiert werden sollte.

Die Evaluatorinnen der FHNW kommen in ihrem Bericht unter anderem und im Blick auf die Anliegen der Postulantin zu folgendem Fazit⁵:

«Die Sicherstellung eines Grundangebots (vgl. Empfehlung 5) und damit verbunden eine strategische Steuerung der Angebotsentwicklung (inkl. einer strategischen Ausrichtung der Informationskanäle, vgl. Empfehlung 3) fehlen. [...] Weiterentwicklungen des Angebots bzw. deren strategische Steuerung scheinen vor allem in Bezug auf das Ziel sinnvoll, dass alle Familien mit jungen Kindern im Kanton wohnortsnah ein vergleichbar ausgestaltetes Grundangebot Früher Förderung vorfinden und der Zugang zu spezialisierten Angeboten durch den Abbau von Hindernissen (fehlende Kenntnis/Information über Angebote, Sprache, finanzielle Ressourcen u.Ä.) ermöglicht wird (vgl. Empfehlung 5).»

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), die Sicherheitsdirektion (SID), die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) wurden vom Regierungsrat mit dem RRB 2023-1244 *Veröffentlichung Ergebnisse Evaluation Konzept Frühe Förderung Basel-Landschaft* vom 12. September 2023 beauftragt, die Ergebnisse der Evaluation zu analysieren und die Empfehlungen des Evaluationsberichts zu bewerten.

Projekt «Auf- und Ausbau der regionalen Vernetzung der Fachpersonen im Frühbereich»:

Als eine erste Reaktion auf die Empfehlung 6 aus dem Evaluationsbericht der FHNW wurde von der Gesundheitsförderung (VGD) das Projekt [«Auf- und Ausbau der regionalen Vernetzung der Fachpersonen im Frühbereich»](#) gestartet. Gemeinden, Institutionen und Fachpersonen aus dem Frühbereich erhalten Unterstützung und Begleitung für den Auf- oder Ausbau der regionalen Zusammenarbeit. Die Vernetzung im Frühbereich ist vor allem lokal und regional ein wirksames Instrument, damit Familien mit kleinen Kindern den passenden Angeboten zugewiesen und Zugänge erleichtert werden sowie ein Wissensaustausch gewährleistet wird. Die Gesundheitsförderung steht interessierten Gemeinden, Institutionen und Fachpersonen beratend zur Verfügung, um Anliegen und Fragen zur regionalen Vernetzung zu klären und hilft dabei, Kontakte herzustellen. Des Weiteren erarbeitet die Gesundheitsförderung konzeptionelle Grundlagen (Leitfaden, Checklisten, Adresslisten etc.), welche beim Aufbau von Netzwerken und bei der Durchführung von Netzwerktreffen unterstützen können. Das Angebot ist kostenlos und als Pilotprojekt bis Ende 2025 befristet.

Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB): Unter anderem trägt ein funktionales und qualitativ gutes Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung als Angebot der allgemeinen Frühen Förderung zur Entlastung von Familiensystemen und zur frühkindlichen Bildung und Sozialisation bei. Der Regierungsrat hat im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung Handlungsbedarf erkannt und die SID im Jahr 2022 beauftragt, ein Projekt zur «Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und Tagesschulen» zu initialisieren. Die Projektinitialisierung erfolgte im Frühjahr 2023 gemeinsam mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) als sogenanntes «VAGS-Projekt». Im Rahmen des laufenden Projekts werden neben der zusätzlichen finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten (inklusive Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Behinderung) Massnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der Personalsituation in den Einrichtungen, für die Förderung des Berufsnachwuchses und die Qualitätsentwicklung geprüft. Bereits jetzt richtet der Kanton (BKSD, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, AKJB) basierend auf § 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung ([SGS 852](#)) Beiträge für die Weiterbildung der Mitarbeitenden in den FEB-Einrichtungen aus. Das Amt kann zu relevanten Themen auch selber Weiterbildungsveranstaltungen durchführen.

Heilpädagogische Früherziehung (HFE): Neben einem gut ausgebauten allgemeinen Unterstützungsangebot für Familien mit kleinen Kindern, wie oben beschrieben, sind auch spezielle Ange-

⁵ [Evaluationsbericht](#) S. 5p3ff, [Executive Summary](#) S. 14ff

bote der Frühen Förderung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wichtig. Für Kinder mit Entwicklungsstörungen, -verzögerung oder Verhaltensauffälligkeiten kann es sinnvoll sein, die [heilpädagogische Früherziehung](#) beizuziehen. Diese kann betroffene Familien sowohl mit Beratung, Abklärung als auch Förderung auffangen und unterstützen. Das Förderangebot zielt mit Einzel- und Gruppentherapien auf die Entwicklung der betroffenen kleinen Kinder einerseits und die Beratung und Ermächtigung der Erziehungsberechtigten andererseits, um die Kinder in ihrer gesunden Entwicklung zu unterstützen. Die Inanspruchnahme heilpädagogischer Früherziehung ist freiwillig, bedarf einer ärztlichen Überweisung und ist für die Familien kostenlos. Das HFE-Angebot wurde in den vergangenen Jahren gemäss dem aktuellen Bedarf stetig ausgebaut. Es ist für eine spezifische Gruppe von Kindern im Frühbereich angezeigt (ca. 1-2%), bei der im Rahmen einer Abklärung ein heilpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird. HFE ist jedoch keine adäquate Massnahme für eine systemische Familienbegleitung bei belasteten Familien mit potentiell verhaltensauffälligen Kindern im Kleinkindalter. Dafür besser geeignet sind Massnahmen, die auf das Familiensystem fokussieren– beispielsweise die Familien- und Erziehungsberatung sowie sozialpädagogische Familienbegleitung, wie sie im Folgenden beschrieben wird.

Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF): Ein weiteres, für belastete Familien sehr wertvolles Angebot ist die SPF. Kinder, Jugendliche und ihre Familien erhalten durch eine SPF eine aufsuchende Unterstützung in schwierigen Lebensphasen. Sozialpädagogische Fachpersonen unterstützen die Familien nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Der Fokus liegt auf der Erweiterung der elterlichen Kompetenzen zur Sicherstellung der Grundbedürfnisse ihrer Kinder und auf der Entwicklungsbegleitung der Kinder und Jugendlichen. Die Begleitung zielt darauf ab, dass die Familien ihren Alltag wieder selbständig bestreiten können und die Lebensbedingungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen nachhaltig verbessert werden. Seit Januar 2022 ist der Kanton für die Regelung und Finanzierung von [SPF als Leistung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe](#) zuständig. Der Zugang zur Leistung SPF ist für alle Familien mit Wohnsitz im Kanton einheitlich geregelt und der Kanton finanziert die SPF, sofern diese fachlich indiziert oder kindesschutzrechtlich angeordnet ist und von einem der [18 anerkannten SPF-Anbietenden](#) erbracht wird. Die SPF-Anbietenden haben verschiedene Spezialisierungen beispielsweise hinsichtlich des Alters der Kinder oder indem sie durch ihr Fachpersonal beispielsweise Begleitungen in Fremdsprachen oder mit dem Fokus Heilpädagogik oder Psychologie/Psychiatrie abdecken können. Für Eltern von sehr kleinen Kindern kann eine SPF eine wirksame Massnahme sein, um sie in der Erziehung zu unterstützen und damit auch Verhaltensauffälligkeiten bei ihren Kindern zu reduzieren bzw. diesen vorzubeugen. Bei bereits eingeschulten Kindern kann eine SPF Familien stabilisieren und damit zur Reduktion von Verhaltensauffälligkeiten in der Schule beitragen. Die ersten zwei Jahre der Neuregelung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe mit kantonaler Verantwortung haben gezeigt, dass eine grosse Nachfrage nach der Leistung SPF besteht. Der Kanton finanziert für rund 300 Familien eine SPF – die Nachfrage ist weiter steigend. Das zuständige AKJB hat die ersten zwei Jahre ambulante Kinder- und Jugendhilfe unter kantonaler Verantwortung systematisch ausgewertet. Dies geschah einerseits hinsichtlich einer Berichterstattung des Regierungsrats an die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) über die Entwicklung der Angebote der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe 2022/23, wie sie der Landrat beauftragt hat. Andererseits dient die Auswertung der Vorbereitung der neuen Leistungsperiode für die sozialpädagogische Familienbegleitung ab 2025 und der Weiterentwicklung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe. Es ist zugleich festzuhalten, dass die Finanzstrategie des Kantons einen Leistungsausbau vorerst limitieren wird.

Frühe Sprachförderung: Einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Problemen durch Sprachbarrieren leistet die frühe Sprachförderung, die allen Kindern ermöglichen soll, mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten einzutreten. Der Landrat hat am 14. September 2023 ein [Gesetz über die frühe Sprachförderung](#) verabschiedet und damit die Grundlage für verschiedene Massnahmen der frühen Sprachförderung im Kanton Basel-Landschaft geschaffen. Das Gesetz mit seiner [Verordnung](#) ist am 1. September 2024 in Kraft getreten. Die Umsetzung mit und für die Familien beginnt Anfang 2025 mit der ersten kantonalen Sprachstanderhebung bei allen Kindern im Jahr vor dem Kindergarteneintritt. Damit ermöglicht das Gesetz den Gemeinden, Kinder mit Sprachförderbedarf ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt zweimal wöchentlich für je 2,5 Stunden verbindlich zum Besuch einer Spielgruppe oder Kita zu verpflichten, die professionelle frühe

Sprachförderung anbietet. Bei einem Obligatorium in der Gemeinde muss der Besuch von mindestens einem Sprachförderangebot für die Familien kostenfrei sein. Zudem müssen die Gemeinden dafür sorgen, dass ausreichend Plätze für Kinder mit Sprachförderbedarf vorhanden sind.

Alle Gemeinden, welche die frühe Sprachförderung anbieten (auch jene Gemeinden, die kein Sprachförderobligatorium einführen möchten), werden über drei Jahre hinweg auf Antrag hin vom Kanton mit Beiträgen zur Schaffung von Sprachförderangeboten unterstützt. Ebenso werden Kitas und Spielgruppen, die alltagsintegrierte frühe Sprachförderung anbieten (wollen), finanziell in Form eines jährlichen Sockelbeitrags und durch Beiträge an die Aus- und Weiterbildung des Personals unterstützt. Für die Kommunikation und den Einbezug der Erziehungsberechtigten können die Gemeinden auf kostenlose Unterstützung durch interkulturelle Vermittlerinnen und Vermittler zurückgreifen.

Kantonales Integrationsprogramm 3 (2024–2027): Weitere Massnahmen, die sich direkt auf fremdsprachige Erziehungsberechtigte oder solche mit Migrationshintergrund konzentrieren, sind im Rahmen des [kantonalen Integrationsprogramms \(KIP3\)](#) vorgesehen. Dazu gehören Programme wie «schritt:weise», «mitten unter uns» sowie das sich in Erarbeitung befindende Pilotprojekt «Familienlotsinnen», welches im Folgenden beschrieben wird.

Pilotprojekt «Familienlotsinnen»: Familien im Kanton Basel-Landschaft, insbesondere solche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf (z.B. armutsbetroffen, nicht deutschsprachig, gesundheitlich beeinträchtigt) sollen frühzeitig erkannt und begleitet werden. Dies wäre möglich durch die Schaffung einer [«familienzentrierten Vernetzung»](#), in welcher sogenannte «Familienlotsinnen und Familienlotsen» aufsuchende Arbeit ab Schwangerschaft anbieten. «Familienlotsinnen und Familienlotsen» würden nach dem Modell der frühen Hilfen aus Österreich die (werdenden) Familien in der Zeit ab der Schwangerschaft bis zum Kindergarteneintritt beraten und konkreten Bedarf an Unterstützungsleistungen erkennen, organisieren und koordinieren (Case Management). Die «familienzentrierte Vernetzung» könnte ein wertvolles Instrument in der Prävention und Früherkennung von belasteten Kindern und Familien sein und sollte sich idealerweise im Anschluss an ein Pilotprojekt auf den ganzen Kanton erstrecken. Der Start des Pilotprojekts ist für 2025 vorgesehen. Das weitere Vorgehen und die Finanzierung des Angebots werden derzeit geprüft.

Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter: Eine seit mehreren Jahren bestehende Struktur zur Früherkennung von Verhaltensauffälligkeiten sind die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter. Gemäss KVG werden maximal 8 solcher Vorsorgeuntersuchungen im Vorschulalter von der Krankenkasse finanziert. Die Inanspruchnahme ist freiwillig. Im festgelegten Umfang dieser Untersuchungen sind auch Abklärungen und Beobachtungen zu Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten enthalten. Die Inanspruchnahme der Leistung durch die Eltern nimmt mit zunehmendem Alter der Kinder ab.

Psychiatrische Versorgung in der Frühen Kindheit: Angebote aus dem medizinischen Bereich ergänzen die Versorgung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten. Der [Bericht zum Postulat 2022/307 «Psychiatrische Versorgung im Kinder- und Jugendalter»](#) verweist auf S. 6 auf die verschiedenen Angebote in diesem Bereich. Eine wichtige Anlaufstelle für Eltern in der Frühen Kindheit ist das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) mit Angeboten wie beispielsweise eine [Sprechstunde für Entwicklungspädiatrie](#) (z.B. bei Verdacht auf Entwicklungsstörungen) oder einer [Sprechstunde für Kleinkindpsychosomatik](#) (Schrei-, Schlaf-, und Essprobleme) zusammen mit den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel ([UPK](#)).

Sozialhilfestrategie: Im Bereich der Sozialhilfe wird die «Stärkung der Frühen Förderung in der Sozialhilfe» als Massnahme (4.1) der [Sozialhilfestrategie](#) verlangt, um allen Kindern unabhängig von ihrer Herkunft gerechte Bildungschancen zu ermöglichen. Es ist zu prüfen, wie die Angebote der Frühen Förderung in den Gemeinden besser bekannt gemacht werden können und im Bedarfsfall die Teilnahme gefördert werden kann. Hierbei ist Voraussetzung, dass Sozialhilfebehörden und Sozialarbeitende in den Gemeinden die Angebote der Frühen Förderung kennen und die Sozialhilfebeziehenden darüber informieren und bei Bedarf die Angebote an sie verfügen können.

Insbesondere soll der Zugang zu Spielgruppen und Elternbildungsangeboten (wie z.B. das Programm [schritt:weise](#)) gefördert werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes ([SHG 850](#), § 16), welche 2023 in Kraft trat, die gesetzlichen Grundlagen geschaffen für die Anerkennung und Mitfinanzierung von Angeboten im Bereich der frühen Sprachförderung im Rahmen der Sozialhilfe. Dies gilt sowohl für Kleinkinder in der Asylsozialhilfe als auch in der Sozialhilfe mit einem Sprachförderbedarf.

Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut: Die [Strategie](#) sieht die Frühe Förderung (4.2) als Schlüssel für eine erfolgreiche Armutsprävention, welche schon im frühen Kindesalter ansetzen sollte. Die bestehenden Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung – insbesondere mit Blick auf Kinder aus sozial benachteiligten Familien – sollten intensiviert und weiterentwickelt werden.

Projekt Neues Kinder- und Jugendhilfegesetz: Das AKJB bereitet derzeit die Erarbeitung eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes als gemeinsames Projekt von Kanton und Gemeinden vor. Im Rahmen des Projekts soll auch geprüft werden, wie präventive und familienstützende Massnahmen sowie frühzeitige Hilfen für Familien mit Problemlagen in Basel-Landschaft gestärkt werden können. Es soll u.a. die Regelung und Förderung von Familien- und Erziehungsberatung thematisiert werden, da der Kanton Basel-Landschaft dafür noch keine Rechtsgrundlage kennt. Zurzeit bestehen im Kanton Lücken im Bereich der Familien- und Erziehungsberatung. In etlichen Gemeinden steht für deren Familien kein garantiertes oder finanziell zugängliches Angebot zur Verfügung. Für Familien mit kleinen Kindern wäre dies jedoch eine wichtige Ergänzung zu einer gut ausgebauten, fachlich hochstehenden Mütter-/Väterberatung. Die Erarbeitung des neuen Gesetzes wird als VAGS-Projekt durchgeführt, da die Kinder- und Jugendhilfe von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen wird und im Bereich der Förderung und Beratung die Zuständigkeiten hauptsächlich bei den Gemeinden liegen. Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes können bei Bedarf weitergehende Regelungen für eine bedarfsgerechte Versorgung vorgeschlagen werden.

2.3 Fazit

Wie ist der aktuelle Stand bezüglich Früher Förderung und spezifisch bezüglich Engagement des Kantons für Kleinkinder mit Verhaltensauffälligkeiten zu bewerten?

Allen Familien mit kleinen Kindern im Kanton Basel-Landschaft soll ein niederschwellig zugängliches und qualitativ gutes Grundangebot sowie bei Bedarf eine entsprechende spezielle Förderung oder Unterstützung ermöglicht werden. So können belastete Familien möglichst früh erkannt und unterstützt werden, bevor Kinder eine Verhaltensauffälligkeit bzw. das Risiko dafür entwickeln.

Damit dies gelingt, ist eine breite Politik der frühen Kindheit erforderlich. Die primäre Verantwortung für Kinder bis zum Kindergartenentrtritt liegt bei den Erziehungsberechtigten. Gemeinden, Kanton und Bund unterstützen ergänzend (subsidiär) die Förderung der Entwicklung der Kinder durch verschiedene Angebote. Für die Umsetzung der Massnahmen der Frühen Förderung im Kanton Basel-Landschaft tragen gemäss Kantonsverfassung Gemeinden und Kanton zusammen die Verantwortung, wobei nach Subsidiaritätsprinzip in der Regel Koordinationsaufgaben und spezifische Förderaufgaben beim Kanton anzusiedeln sind, während die Umsetzung allgemeiner Angebote von Gemeinden und privaten Anbietenden wahrzunehmen ist.

Der Kanton leistet – wie oben aufgezeigt wurde - bereits jetzt bedeutende Beiträge für gute Aufwuchsbedingungen der kleinen Kinder sowie zur Prävention und Reduktion von Verhaltensauffälligkeiten. Seit der Eingabe des Postulats Anfang 2020 hat der Kanton wesentliche Neuerungen geschaffen bzw. dazu beigetragen. Dies umfasst die per 2022 eingeführte kantonale Regelung und Finanzierung von sozialpädagogischer Familienbegleitung, welche seither in viel grösserem Umfang als vorher zur Verfügung steht und in den Familien eingesetzt wird. Zusammen mit den Gemeinden konnte ein Gesetz über die frühe Sprachförderung geschaffen werden, welches nach der Inkraftsetzung Wirkung zeigen soll und wird. Noch in Erarbeitung ist ein Revisionsvorschlag des Gesetzes zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen eines VAGS-Projektes. Im Rahmen dessen prüft der Kanton gemeinsam mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden

(VBLG) die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Anpassungsmöglichkeiten für eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und für die Familien finanziell tragbare Kinderbetreuung.

Der Kanton erfüllt mit seinen Massnahmen derzeit alle Aufgaben in der Frühen Förderung, die ihm aktuell zugeordnet sind. Er leistet Koordinationsaufgaben und etliche spezifische Förderaufgaben insbesondere für Kinder mit spezifischem Unterstützungsbedarf. Auf der Grundlage der Evaluation des Konzeptes Frühe Förderung prüfen die BKSD, SID, VGD und FGD ergänzende Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsgebiet und koordinieren sich im Rahmen der kantonalen Steuergruppe.

Die weiteren Massnahmen im Bereich der Frühen Kindheit sind von den Gemeinden zu leisten. Die Gemeinden sind befugt, ihre Aufgaben nach ihrem eigenem Ermessen zu erfüllen. Die Kantonsverfassung gewährt den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit und sie können unterschiedliche Regelungen und Umsetzungen – abgestimmt auf ihre Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre finanziellen Mittel – wählen. Viele Gemeinden setzen nicht nur gesetzlich verpflichtete Aufgaben wie die Mütter- und Väterberatung um, sondern tragen mit vielen weiteren Angeboten, Massnahmen und einer aktiven Information zur bedarfsgerechten Unterstützung ihrer Familien mit kleinen Kindern bei. Allfällige weitergehende Möglichkeiten und Pflichten können im Rahmen des Projekts zur Schaffung eines Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe geprüft und ausgearbeitet werden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2020/67 «Frühförderung von verhaltensauffälligen Kindern mit sozialem und emotionalem Förderbedarf» abzuschreiben.

Liestal, 15. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich